

An den
Präsidenten des Landtages NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3711

Alle TKG

Mein Zeichen: 31.1. ja-sta
Auskunft erteilt: Herr Jacobs
Tel. (02 51) 23 76- 6 82
Fax (02 51) 23 76- 8 41

Münster, 09.02.2000

Stellungn-BBodSchG

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in NRW
hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Bezug: Ihr Schreiben vom 21. Januar 2000 - AZ: II.I. G.2 -

1. § 2 Mitteilungspflichten

- Absatz 2

Die Anzeigepflicht über das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden nach § 12 BBodSchV sollte beim Abgeber der Materialien liegen. Soweit es sich hierbei um Gemische von Bodenmaterial mit Abfällen (gemäß Bioabfallverordnung bzw. Klärschlammverordnung) handelt, besteht ohnehin eine Mitteilungspflicht des Abgebers gegenüber den Abfallbehörden.

2. § 4 Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger

- Absatz 2

Die Vorschrift, vor der Inanspruchnahme unbebauter Flächen zu prüfen, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist, wird ebenso wie der Grundsatz des sparsamen Umganges mit dem Boden nach § 1 von der Landwirtschaftskammer begrüßt. Dies entspricht dem Bestreben der Landwirtschaft, produktive Standorte für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln zu erhalten.

- Absatz 4

Die Ausführungen sind dahingehend zu konkretisieren, dass Daten aus Bodenuntersuchungen im Rahmen der Verwertung von Abfällen nach AbfKlärV bzw. BioAbfV von den Abfallbehörden an das Landesumweltamt zu liefern sind.

Ferner ist zu klären, was unter „sonstigen großräumigen Bodenuntersuchungen“ zu verstehen ist.

3. § 12 Bodenschutzgebiete

- Allgemeine Anmerkungen

Gemäß § 7 BBodSchG besteht die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist diese Vorsorgepflicht erfüllt, wenn die Vorgaben des § 17 BBodSchG eingehalten werden. Die Pflicht zur Gefahrenabwehr nach § 4 wird durch Einhaltung der in § 3 Absatz 1 genannten Vorschriften – insbesondere des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechtes sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – erfüllt. Insofern erübrigen sich für die landwirtschaftliche Bodennutzung weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes. Vor allem ist darauf zu achten, dass gebietsbezogene Handlungskonzepte zur Abwehr schädlicher Bodenveränderungen nicht über die vorgenannten Vorschriften hinausgehen dürfen.

Aus der Festsetzung von Bodenschutzgebieten darf keine einseitige Benachteiligung der Landwirtschaft im Vergleich zu den Bundesländern resultieren, die diese Kann-Vorschrift des § 3 Absatz 2 BBodSchG nicht umsetzen.

- Absatz 1


Aus dem Bezug unter Buchstabe c) auf § 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung geht klar hervor, dass es beim Schutz dieser besonders schutzwürdigen Böden vor schädlichen Einwirkungen um den Ausschluss dieser Böden vom Auf- oder Einbringen von Materialien geht. Der Text sollte entsprechend konkretisiert werden.

- Absatz 2

Es ist zu konkretisieren, welche „Stoffe“ nach Satz 2 Nr. 1 nicht eingesetzt werden dürfen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln darf nicht über die Vorgaben des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechtes hinaus reglementiert werden.

Bezüglich der unter Nr. 4 genannten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verhinderung des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen.

Im Auftrag



Dr. Frahm